

Zur Arbeit der Kreisgerichte mit Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen

Aus einem Bericht an das Präsidium des Bezirksgerichts Erfurt

Im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED heißt es: „Von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären muß gefordert werden, daß sie vorbehaltlos die Gesetzlichkeit achten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit machen. Selbstverständlich schließt das auch — im großen wie im kleinen — die strikte Wahrung der Rechte der Bürger ein.“^{*/}

Die Praxis der Gerichte, in den erforderlichen Fällen Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zu erlassen, trägt dazu bei, diese Forderung des VIII. Parteitages der SED wirksam zu realisieren.

Stand der Arbeit mit Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen im Bezirk Erfurt

Von den Kreisgerichten des Bezirks wurden mit Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen gute Erfahrungen gesammelt. Die Gerichte haben in vielen Fällen mit diesen gerichtlichen Leitungsinstrumenten zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Festigung der Disziplin beigetragen. Teilweise gibt es aber auch noch eine nicht gerechtfertigte Zurückhaltung in der Anwendung, und in bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung sind noch Mängel zu verzeichnen. Deshalb hat das Bezirksgericht die Arbeit der Kreisgerichte auf diesem Gebiet analysiert.

Vom ersten zum zweiten Halbjahr 1971 sind Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen im Bezirk um 7,4 % „gestiegen. Das kann jedoch noch nicht befriedigen. So wurde nur in 6,8 % aller im Jahre 1971 erledigten Verfahren von den genannten spezifischen Leitungsmitteln Gebrauch gemacht, wobei lediglich in 1 % der Verfahren Gerichtskritik geübt wurde. Die Hinweise und Empfehlungen haben sich vom ersten zum zweiten Halbjahr 1971 um 11,2% erhöht. Bei den Gerichtskritiken gibt es dagegen einen Rückgang.

Auf den einzelnen Rechtsgebieten ist die Arbeit mit den genannten Leitungsmethoden unterschiedlich. Auf dem Gebiet des Strafrechts wurde in 9 % der im Jahre 1971 erledigten Verfahren Gerichtskritik geübt bzw. wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Demgegenüber beträgt der Anteil auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts nur 5,4 %. Schriftliche Hinweise und Empfehlungen wurden im ersten Halbjahr 1971 in 74,3 % und im zweiten Halbjahr in 73,7% der Fälle gegeben.

Die genannten Leitungsmittel betreffen verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und haben eine Vielzahl von Problemen zum Inhalt. Die Gerichtskritiken konzentrieren sich besonders auf die Bereiche Handel und Industrie. Mit ihnen wird zumeist auf Mängel in der Leitungstätigkeit, vor allem bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit hingewiesen.

Anforderungen an Kritikbeschlüsse, Hinweise und Empfehlungen

In der Arbeit der Gerichte setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren nicht nur von der Lösung des im Einzelfall sichtbar werden-

den individuellen Konflikts abhängt, sondern in hohem Maße auch von dem richtigen Gebrauch der Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen als Leitungsinstrumente des Gerichts zur Durchsetzung der verfassungsrechtlich statuierten gesamtgesellschaftlichen Verantwortung im Kampf gegen Kriminalität, andere Rechtsverletzungen und Mißstände.

Kritikbeschlüsse sollen Initiativen in der Leitungstätigkeit der in Art. 3 StGB genannten Adressaten zur Kriminalitätsvorbeugung und Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit auslösen. Dazu müssen die ihnen zugrunde liegenden Feststellungen geeignet sein. Die Voraussetzungen der Gerichtskritik (festgestellte Gesetzesverletzungen oder Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen) sind gesetzlich bestimmt. Sie ergeben sich allgemein aus § 9 GVG und speziell für Strafverfahren aus den §§ 18 bis 20, 256 StPO und für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen aus § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen — ÄEG — vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65). Die kritikwürdigen Umstände müssen im Verfahren bewiesen und im Beschluß des Gerichts unter Bezeichnung der verletzten gesetzlichen Bestimmungen und schädlichen Folgen, möglichst verbunden mit Vorschlägen für geeignete Veränderungsmaßnahmen, begründet sein.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat das Gericht Kritik zu üben, es sei denn, es liegen Umstände vor, die die Kritik erübrigen. In allen anderen erforderlichen Fällen sollten Hinweise und Empfehlungen gegeben werden, damit die für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung Verantwortlichen dafür sorgen, daß möglichen Gesetzesverletzungen vorgebeugt oder sich abzeichnende Ursachen oder Bedingungen von Rechtsverletzungen beseitigt werden.

Wirksamkeit von Gerichtskritiken

Die Gerichtskritiken haben Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen ausgelöst, die zu konkreten Veränderungen führten. Unterschiede in der Anwendung der Gerichtskritiken als Mittel zur Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit beruhen z. T. darauf, daß die gegebenen Möglichkeiten, mit Hilfe der Gerichtskritik kameradschaftlich und fördernd auf die Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit von staats- und wirtschaftsleitenden Organen, besonders auf die weitere Festigung der Gesetzlichkeit hinzuwirken, noch nicht voll genutzt werden. Das gilt vor allem für den ZFA-Bereich.

Richtigerweise werden unter Gesetzesverletzungen durch Tun oder Unterlassen begangene Verstöße gegen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und Anordnungen der Ministerien gesehen. In den Kritikbeschlüssen werden die festgestellten Gesetzesverletzungen unter genauer Bezeichnung der verletzten Bestimmung dargelegt, und es wird oft gezeigt, wie die aufgetretenen Widersprüche überwunden werden können. Nicht selten wird dabei mit Recht festgestellt, daß den Gesetzesverletzungen ideologische Unklarheiten der Leitungsfunktionäre der Betriebe zugrunde liegen. Mit der Gerichtskritik werden solche Mängel gerügt, und es wird darauf hingewie-

^{*/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.